

/ BFH: Abschreibung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern beim Kauf von Personengesellschaftsanteilen

11.02.2015

Steuerrecht

Erwirbt der Gesellschafter eine Beteiligung an einer Personengesellschaft zu einem Preis, der das Kapitalkonto in der Gesamthandsbilanz übersteigt, ist der Mehrwert (Veräußerungspreis bzgl. Kapitalkonto) in einer positiven Ergänzungsbilanz zu erfassen. Da der Erwerber eines Personengesellschaftsanteils aus ertragsteuerlicher Sicht die anteiligen Wirtschaftsgüter erwirbt, sind für ihn die gleichen Regelungen anzuwenden, die auch einem Einzelunternehmer zustehen. Dies entschied der BFH in einem aktuell veröffentlichten Urteil vom 20.11.2014 (IV R 1/11).

Das bedeutet zum einen, dass der Erwerber die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens auf die im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs geltende Restnutzungsdauer abzuschreiben hat. Zum anderen stehen dem Erwerber die Abschreibungswahlrechte zu, die auch ein Einzelunternehmer in Anspruch nehmen könnte, wenn er ein entsprechendes Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs angeschafft hätte.

Damit erteilte der BFH dem klagenden Steuerpflichtigen eine Absage, der den in der Ergänzungsbilanz aktivierten Mehrwert der abnutzbaren Wirtschaftsgüter über die Restnutzungsdauer abschreiben wollte, die noch für die in der Gesamthandsbilanz aktivierten Wirtschaftsgüter gilt. Stattdessen, so der BFH, muss die Restnutzungsdauer der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs neu geschätzt werden und über diesen Zeitraum abgeschrieben werden.

Ergibt eine solche Schätzung z.B. eine Restnutzungsdauer von 5 Jahren für ein im Rahmen des Beteiligungserwerbs angeschafftes Wirtschaftsgut, so muss der Erwerber die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter, die sowohl anteilig im Gesamthandsvermögen als auch in der Ergänzungsbilanz aktiviert sind, über 5 Jahre abschreiben, auch wenn das Wirtschaftsgut in der Gesamthandsbilanz nur noch innerhalb einer Restnutzungsdauer von 4 Jahren abgeschrieben wird.

Tendenziell wird das bei Erwerben von Personengesellschaftsbeteiligungen zu einer zeitlich gestreckten Abschreibung führen, was Auswirkungen auf den Veräußerungspreis haben kann und demzufolge in Vertragsverhandlungen berücksichtigt werden sollte.